



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 263.

Leipzig, Mittwoch den 12. November 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Kunst- und Kunsthandel.

IX.

(VIII siehe Nr. 233.)

Der Kunsthandel und das Reproduktionsrecht. — Neue Bezeichnung der Reproduktionsverfahren. — Sonntagsverkauf im Kunstsalon. — Die Konzession ans Ovale. — Von der Musterkunsthandlung. — Das Schwanken der Bilderpreise. — Neue Kunstbücher und -Kalender.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß neben den eigentlichen Kunstverlegern es zu allen Zeiten Kunstfortimenter gegeben hat, die ihre verlegerischen Ambitionen nicht unterdrücken konnten. Sie hier aufzuzählen, ist nicht notwendig. Man weiß, daß hier und da einmal ein Kunsthändler, wenn er seine Sommerreise machte, einen Schlager entdeckte und auszubeuten verstand, um den ihn mancher richtiggehende Kunstverleger beneiden mußte (es sei nur an die Madonnina von Ferruzzi und an das berühmte Seestück Windstärke 10: 11 erinnert, die von Sortimentern verlegt wurden), und man weiß auch, daß neben diesen glücklichen Erfolgen, die einzelnen beschieden waren, anderen durch entsprechende Mißerfolge das Verlegen gründlich verleidet wurde. Aber auch diese haben nicht hindern können, daß es immer wieder Kunstfortimenter gab, die, wie kürzlich ein Berliner Kunsthändler mit freudiger Offenheit gestand, das Verlegen nicht lassen können. Gerade sie, die also das Verlagsgeschäft nur nebenbei betreiben, kommen, weil sie sich in dem Urheber- und Verlagsrechtsgesetz nicht so recht auskennen, gelegentlich in die größten Unannehmlichkeiten. Denn da bekanntlich Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt, so ist das Verlagsgeschäft für sie immerhin nicht ganz ohne Gefahr. Das wird in erhöhtem Maße jetzt der Fall sein, wo die Künstler in ihren wirtschaftlichen Verbänden die Ausbeutung ihrer Reproduktionsrechte immer intensiver betreiben. Und wie die großen Verleger, so müssen auch die kleinen und die, die nur gelegentlich eine verlegerische Anwandlung haben, sehr auf der Hut sein, um nicht üble Erfahrungen zu machen. Darüber zu reden, welchen Nutzen die Künstler davon haben, wenn ihre Werke reproduziert und dem Volke bekannt werden, und wie unrichtig es ist, ihre Forderungen zu überspannen, ist kaum noch nötig. Ich habe es an dieser und anderen Stellen nachdrücklich getan. Erst kürzlich brachte die Augsburger Abendzeitung wieder einen sehr beherzigenswerten Artikel eines anderen Verfassers, der den sich ausgebeutet wahnenden Künstlern sagt, welche große Verdienste der Kunsthandel, die Zeitschriften und überhaupt die reproduzierenden Künste sich um sie erworben haben. Für die Künstler, wie auch für die Verleger, seien es große oder kleine, aber ist es viel wichtiger, daß die Begriffe über die Rechte einmal geklärt werden. Immer wieder kommt es vor, daß Verleger Prozesse führen müssen, weil die Künstler in ihrer Sorglosigkeit die Rechte ein paarmal oder die gesamten Rechte en bloc verkaufen, das vergessen und dann später für andere Zwecke Einzelerlaubnis geben, oder aber selbst noch einmal Kapital daraus schlagen. So sehr es natürlich zu verstehen ist, wenn die Künstler, denen der Gemäldeverkauf nicht immer leicht wird, soviel als möglich Nutzen aus ihren Rechten zu ziehen suchen, so ist doch einerseits dieser Umstand, andererseits die Tatsache, daß die Verleger nicht genügend über die gesetzlichen Bestimmungen orientiert waren, schon oft zum Verhängnis geworden, und langwierige und kost-

spielige Prozesse sind noch in der Erinnerung aller Praktiker. Daß nur wenige Künstler dazu zu bewegen sind, über die Vergütung ihrer Reproduktionsrechte Buch zu führen und damit sich und andere vor Schaden zu bewahren, ist ja bekannt. So kommen strittige Fälle immer wieder vor. Erst kürzlich mußte ein Verleger, der einem hervorragenden Künstler für das farbige Recht an einem Bilde einen ziemlich hohen Betrag gezahlt hatte, erfahren, daß dieser unter dem Allgemeinbegriff Buchdruckrecht schon vor zwanzig Jahren sämtliche Rechte verkauft hatte, selbst aber der Meinung war, daß hier das farbige Recht nicht einbegriffen sei. Der betreffende Verlag aber stand auf gegenteiligem Standpunkt, so daß wohl eine richterliche Instanz darüber zu entscheiden haben wird, was man vor zwanzig Jahren unter Buchdruckrecht verstand. So schmerzlich das für die Betroffenen sein mag, für die Allgemeinheit ist es jedenfalls von großem Interesse, wenn hier Klarheit geschaffen wird. Denn es kann dem gesamten deutschen Kunsthandel nur erwünscht sein, wenn durch Schaffung eines Präzedenzfalles die ganze Frage einmal aufgerollt und möglichst geklärt wird. Ist das der Fall, dann wird man vielleicht in den gesetzlichen Bestimmungen Remedur schaffen und durch präzisere Formulierungen als bisher manchen Rechtsstreit vermeiden können, in dem, fast schien es wenigstens so, oft beide Teile in ihrem Rechte waren, ohne es aber zu erhalten. Ohne Zweifel wäre hier auch eine schöne und wichtige Aufgabe für die korporative Vertretung des deutschen Kunstverlages, die Vereinigung der Kunstverleger, und es kann ihr nicht genug empfohlen werden, hier einmal mit ihrer Tätigkeit einzusetzen.

Daß die Vereinigung der Kunstverleger es unternommen hat, durch einheitliche und klare Bezeichnungen der Reproduktionsverfahren manche Übelstände und Mißgriffe aus dem Wege zu räumen, ist sehr anzuerkennen, und gern haben die in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Mitglieder der Deutschen Kunsthändler-Gilde bestätigen können, daß sowohl für die Fachkreise selbst, als auch für die Laien die neuen Bezeichnungen sehr zur Verständlichmachung beitragen. Über Stahl- und Kupferstich ist man sich ja immer ziemlich im Klaren gewesen, aber gerade die heute viel mehr im Gebrauch befindlichen Verfahren, vor allem die Radierung mit ihren verschiedenen Manieren, noch mehr aber die über die ganze Welt verbreitete Gravüre und ihre billigen, das Publikum täuschenden Nachahmungen mußten einmal eine gewissermaßen »amtliche« fachmännische Präzisierung ihrer Bezeichnungen erfahren, die nunmehr geschaffen ist und hoffentlich dem ganzen deutschen Kunsthandel zu Nutz und Frommen dienen wird.

Einen Beschluß, der die Kunstausstellungen und ihre Inhaber sehr interessieren wird, hat man jüngst in München gefaßt. Dort waren einige Kunsthandlungen, die umfangreiche ständige Jahresausstellungen veranstalten, beim Magistrat vorstellig geworden, dieser möge bei der Regierung die Bitte befürworten, daß in ihren, dem Publikum zugänglichen Räumen auch an Fest- und Feiertagen verkauft werden könne, wie dies ja der Konzession, dem Kunstverein und der Kunstgenossenschaft schon seit langem gestattet sei. In erfreulicher Einsicht, daß diese Firmen große Opfer bringen und als Erziehungsanstalten zur Kunst nicht ohne Bedeutung sind, hat sich der Magistrat dem Wunsche angeschlossen und für diese Ausstellungen, bei denen Eintrittsgeld in der Höhe